

schränkt, das Bistum aber wie früher eng mit dem Reich verbunden, da es an dieses als Schutz sich anschließen mußte. Daß die Bestrebungen Rogers von Lausanne einer Abklärung der Verhältnisse zwischen den Vögten und dem Vertreter der Reichsgewalt im burgundischen Raum damals allgemein sich geltend machten, zeigt die Vereinbarung, die im gleichen Jahre 1179 der Bischof von Sitten mit seinem Vogt, dem Grafen Humbert v. Savoyen, traf¹⁾. Auch dieser Vertrag kam indirekt der kaiserlichen Politik zugute, da das Bistum Sitten zur Durchführung des Vertrages zweifellos ebenfalls Rückhalt bei der Reichsgewalt suchen mußte.

Bereits im Jahre 1178 hatte Friedrich I. während seines Aufenthaltes in Hochburgund wieder aktiv westlich des Jura eingegriffen. Am 1. Okt. 1178 hatte Barbarossa in Pontarlier ein Diplom ausgestellt, wonach er St. Peter mit dem Val-de-Travers in seinen Schutz nahm, unbeschadet der Vogteirechte des Grafen v. Hochburgund²⁾. Letzterer aber war des Kaisers Sohn, der Pfalzgraf Otto, als Erbe der Güter seiner Mutter Beatrix. Am 3. Okt. 1178 stellte Friedrich I. in Baumes-les-Dames ein Schutzprivileg für Romainmôtier aus³⁾, dessen Vogt ebenfalls der Sohn des Kaisers war. Friedrich I. hatte durch diese beiden Verleihungen seine Einflußnahme auf die beiden wichtigsten Übergänge aus Hochburgund nach dem Waadtland und dem Gebiet des Neuenburger Sees auf das deutlichste gezeigt. Unter dem Eindruck dieser Politik Friedrichs I. hatte Bischof Roger zweifellos die Initiative ergriffen zur Aufrollung der Vogteifrage und der Regalienverleihung in Lausanne, und in ihr ist wohl auch der Anstoß zum Verträge zwischen Sitten und seinem Vogt zu suchen. Der Zielpunkt der Bestrebungen Friedrichs I. im burgundischen Raum zwischen Jura und den Alpen aber wurde im folgenden Jahre 1180 klar⁴⁾. König Heinrich VI. nahm auf Veranlassung seines Vaters das Hospital auf dem Großen St. Bernhard in seinen Schutz; jeder, der sich gegen das Hospiz, dessen Einfluß am deutlichsten aus dem Privileg Alexanders III. vom 18. Juni 1177⁵⁾ hervorgeht, mit seinem Besitz vom Aostatal bis Bar-sur-Seine, vergehen sollte, wird als Majestätsverbrecher angesehen, *tanquam res fisci nostri*.

¹⁾ Gremaud I S. 109 Nr. 160.

²⁾ Stumpf 4269.

³⁾ Stumpf 4270.

⁴⁾ Stumpf 4574 (als unecht betrachtet); Gremaud I S. 111 Nr. 162.

⁵⁾ Germ. Pont. II, 2 S. 134 Nr. 7; JL. 12872; Gremaud I S. 102 Nr. 156.